

Rechtsauskunft

Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung

Sachverhalt:

Eine Lehrperson hatte unbezahlten Urlaub und konnte aufgrund am Wochenende geschlossener Flughäfen am Montag nicht an die Schule zurückkehren. Wie verhält es sich mit der Lohnfortzahlungspflicht in der Zeitdauer, während der die Lehrperson verhindert ist?

Rechtslage:

Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht nur, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist. So etwa bei Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und dergleichen. Bei der Schliessung von Flughäfen infolge höherer Gewalt liegt kein solcher Grund vor. Der Bezug bezahlter Ferientage bis die Flughäfen wieder öffnen, kann bei Lehrpersonen nicht in Frage kommen, weil diese ihre Ferien während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen haben. Demzufolge verlängert sich grundsätzlich der unbezahlte Urlaub der Lehrperson um die Zeit, die sie infolge der Flughafenschliessung nicht unterrichten kann.

Nach Art. 38 Abs. 1 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) sind für die Erteilung von Urlaub zuständig:

- a) der Rektor oder die Rektorin bis zu einer Woche;
- b) das Bildungsdepartement für mehr als eine Woche

Gemäss Art. 38 Abs. 2 MSV beschliesst die zuständige Instanz insbesondere über die Ausrichtung von Besoldung und Spesenvergütungen. Die zuständige Behörde kann über die ausnahmsweise Auszahlung von Lohn in derartigen Situationen entscheiden.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

fg, yb / 21. Juli 2011, geprüft ha / Juli 2022